

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

BKW Energie AG  
Viktoriaplatz 2  
3013 Bern

[www.bkw.ch](http://www.bkw.ch)

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Ihre Kontaktperson  
André Hügli  
[andre.huegli@bkw.ch](mailto:andre.huegli@bkw.ch)

Bern, 27. Januar 2026

### **Stellungnahme zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) betreffend Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung äussern zu dürfen. Die BKW Energie AG (BKW) ist zum einen die grösste Netzbetreiberin und zum anderen eine der wichtigsten Stromproduzentinnen in der Schweiz. Sie übernimmt zudem für zahlreiche Betreiber von KEV-Anlagen die Direktvermarktung der Energie. Die BKW ist damit als (Mit-)Eigentümerin, Betreiberin und auch als Direktvermarkterin von KEV-Anlagen direkt von den geplanten Anpassungen der EnFV betroffen.

Die BKW anerkennt die Notwendigkeit einer Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts für die Direktvermarktung an den seit dem 1. Januar 2026 geltenden, neuen Ausgleichsenergiepreismechanismus, hat jedoch grosse Vorbehalte gegenüber dem zur Vernehmlassung stehenden Entwurf:

- Rechtmässigkeit des Vorgehens: Mit der äusserst späten Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens am 1. Dezember 2025, der geplanten Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 und der rückwirkenden Anwendung ab dem 1. Januar 2026 sind die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 Bundesverfassung nicht gegeben. Die Situation hat nun eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge, welche das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen dem Eigentümer der KEV-Anlage und dem Direktvermarkter in Frage stellt.
- Fehlende Übergangsregelung: Mit der fehlenden Rechtmässigkeit einher geht der Bedarf für eine Übergangsregelung: Die Anpassung des Direktvermarktungsentgelts bedeutet eine erhebliche Änderung der Rahmenbedingungen in der Geschäftsbeziehung zwischen Produzenten und Direktvermarktern (siehe unten). Gemäss Entwurf der EnFV sollen die neuen Vergütungssätze rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Damit fehlt den Vertragsparteien die Möglichkeit, ihre Geschäftsbeziehungen vorgängig neu zu verhandeln, obwohl sie bereits mit deutlich tieferen Vergütungen konfrontiert wären. Hinzu kommt, dass die

Auswirkungen des neuen Ausgleichsenergiepreismechanismus bislang lediglich theoretisch bekannt sind und belastbare Erfahrungswerte fehlen. Im Gegensatz zum früheren Systemwechsel von der kostendeckenden Einspeisevergütung zur Einspeisevergütung mit Direktvermarktung existieren derzeit keine Erfahrungswerte, um die wirtschaftlichen Konsequenzen verlässlich abschätzen zu können.

- Herleitung der Ausgleichsenergiekosten: Die im Hinblick auf die Anpassung des Ausgleichsenergiepreismechanismus ausgearbeitete Studie von Neon Neue Energieökonomik GmbH erscheint aus unserer Sicht grundsätzlich folgerichtig, weist jedoch einige Schwachstellen auf, welche dann zu aus unserer Sicht falschen Schlussfolgerungen führen:
  - Die Erwartungswerte für die Ausgleichsenergiekosten dürften global über den gesamten Park einer Technologie (ausser PV) tatsächlich bei 0 CHF resultieren. Dabei wird aber nicht beachtet, dass die Ausgleichsenergiekosten individuell bei einer Anlage anfallen und davon auszugehen ist, dass der Erwartungswert bei einer einzelnen Anlage nicht eintritt. Damit kann nicht gefolgert werden, dass der Mittelwert der Ausgleichsenergiekosten und -erlöse aus einem Portfolio eines Direktvermarkters generell zu 0 CHF konvergiert. Anders ausgedrückt, die statistische Varianz bleibt komplett unberücksichtigt. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz, dass jede individuelle Anlage Anspruch auf eine angemessene Förderung hat.
  - Die Kleinwasserkraft kann nicht unabhängig von der Grosswasserkraft betrachtet werden. Bei entsprechenden Wetterlagen (z. B. grossräumige Niederschlagsereignisse) sind auch Kleinwasserkraftwerke (vor allem Laufwasserkraftwerke) Teil eines «common shocks» und sehen sich folglich mit hohen Ausgleichsenergiekosten konfrontiert.
- Fehlinterpretation zur Verwendung des Direktvermarktungsentgelts: Der variable Anteil des Bewirtschaftungsentgelts ist für eine wirtschaftliche Direktvermarktung der Energie aus KEV-Anlagen essenziell. Er deckt mitnichten nur die Ausgleichsenergiekosten, wie im erläuternden Bericht suggeriert: Mit der Förderung abhängig vom Referenzmarktpreis trägt der Direktvermarkter und/oder der Produzent ein erhebliches Produktionsprofilrisiko, welches mit dem variablen Anteil bis anhin gedeckt werden konnte. Dieser Aspekt ist bei der Kleinwasserkraft besonders ausgeprägt, da der mengengewichtete Referenzmarktpreis insbesondere durch steuerbare, mittelgrosse Anlagen bestimmt wird. Dadurch resultiert ein hoher Referenzmarktpreis für die geförderte Wasserkraft insgesamt und folglich eine kleinere Einspeiseprämie, welche die kleineren Laufwasserkraftwerke ohne Möglichkeit zur Produktionssteuerung ungenügend vergütet.

Aus den oben genannten Gründen schlagen wir ein zweistufiges Vorgehen vor: In einem ersten Schritt soll für die Jahre 2026 und 2027 **der bisherige variable Anteil des Bewirtschaftungsentgelts für die Direktvermarktung** übergangsweise **durch eine pauschale Vergütung (Erhöhung des Fixanteils) ersetzt werden**. Viele Anlagen in der Direktvermarktung sind als eigenständige Gesellschaften organisiert. Daher erfordert die Anpassung an die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen, welche sich durch eine Revision der EnFV ergeben, und die daraus erforderliche Neuverhandlung von neuen Direktvermarktungsverträgen eine Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten. Um eine gewisse Erfahrung mit dem neuen Ausgleichsenergiepreissystem und dessen Folgen für die Direktvermarktung zu gewinnen, muss zudem eine repräsentative Auswerteperiode sichergestellt werden. Daher ist die Einführung eines neuen Mechanismus für die Festlegung des Bewirtschaftungsentgelts erst in einem zweiten Schritt frühestens per 1.1.2028 vorzusehen.

Da sich die Produktionsprofilrisiken insbesondere bei der Kleinwasserkraft akzentuieren, sind wir darüber hinaus der Ansicht, dass die Ermittlung zweier **getrennter Referenzmarktpreise für steuerbare und nicht steuerbare Wasserkraftanlagen einzuführen sei**.

Generell ist anzumerken, dass die zu erwartende Weitergabe der gemäss Entwurf EnFV künftig nicht mehr gedeckten Ausgleichsenergiekosten (und Portfoliorisiken) von den Direktvermarktern auf die Produktionsgesellschaften dazu führen wird, dass für viele Produzenten die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen nicht mehr gegeben ist. In Konsequenz wird damit langfristig der Weiterbetrieb der Anlagen in Frage gestellt.

Im Anhang werden die konkreten Vorschläge zur Anpassung des Verordnungstextes dargestellt. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

Signiert von:

*Kristin Brockhaus*

90E97E37B79A4ED...  
Kristin Brockhaus

Head Strategic Regulatory

DocuSigned by:

*Roger Lüönd*

7322E941763F49C...  
Roger Lüönd

Head Asset Management Hydro

**Änderungen der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien** (Energieförderungsverordnung EnFV, 730.03)  
**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht**

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 01.12.2025	BKW-Änderungsantrag	BKW-Kommentar
<p>Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt</p> <p><sup>1</sup> Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des fixen Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.</p> <p><sup>3</sup> Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich als Produkt aus:  a. dem Verhältnis des Durchschnitts der Ausgleichsenergiepreise für einen Monat zum Durchschnitt der Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013–2015; und  b. dem Basisbetrag nach Absatz 4.</p> <p><sup>4</sup> Der Basisbetrag entspricht:  a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,31 Rp./kWh;  b. bei Wasserkraftanlagen: 0,12 Rp./kWh;  c. bei KVA: 0,04 Rp./kWh;  d. bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,12 Rp./kWh.</p>	<p>Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt</p> <p><sup>1</sup> Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.</p> <p><sup>2</sup> Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung wird pro kWh eingespeiste Elektrizität zusätzlich vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten entspricht den durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten pro kWh Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeist wird.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausgleichsenergiekosten für die aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Die vereinfachte Prognose basiert auf der am Vortag aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeisten Elektrizität.</p>	<p><sup>1</sup> Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt <del>für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.</del></p> <p><i>Abs. 2-6 streichen.</i></p> <p><sup>2</sup> (neu) Das Bewirtschaftungsentgelt beträgt für die einzelnen Technologien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 1,30 Rp./kWh bei Photovoltaik- und Windkraftanlagen</li> <li>b. 0,57 Rp./kWh bei steuerbaren Wasserkraftanlagen</li> <li>c. 1,30 Rp./kWh bei nicht steuerbaren Wasserkraftanlagen</li> <li>d. 0,25 Rp./kWh bei Kehrrichtverbrennungsanlagen</li> <li>e. 0,57 Rp./kWh bei den übrigen Biomasseanlagen</li> </ul>	<p><i>Das Bewirtschaftungsentgelt sollte (übergangsweise) pauschal, d.h. ohne Unterscheidung zwischen fixem und variablem Anteil, ausgerichtet werden, um ausreichende Vorbereitungszeit für die Implementierung einer neuen Berechnungslogik für dieses Entgelt auszuarbeiten.</i></p> <p><i>Die Ansätze für die einzelnen Technologien orientieren sich am Mittelwert des bisherigen Bewirtschaftungsentgelts während der vergangenen Jahre (April 2023 bis März 2024).</i></p> <p><i>Bei der Wasserkraft ist zudem eine Unterscheidung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Anlagen vorzusehen. Diese Unterscheidung würde hinfällig, falls diese bereits bei der Ermittlung des Referenzmarktpreises erfolgen würde.</i></p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 01.12.2025	BKW-Änderungsantrag	BKW-Kommentar
	<p><sup>5</sup> Resultiert ein negativer Wert, so beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten 0 Rp./kWh.</p> <p><sup>6</sup> Das BFE berechnet und veröffentlicht die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten vierteljährlich.</p> <p>Art. 108d (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.</p>	<p>Art. 108d (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Für <del>Photovoltaikanlagen</del> Anlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.</p>	